



VEREINS- SATZUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1. Name und Sitz des Clubs
2. Zweck des Clubs
3. Vertretung und Verwaltung des Clubs
4. Einnahmen und Ausgaben des Clubs
5. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
6. Rechte und Pflichten der Mitglieder
7. Mitgliederversammlungen
8. Auflösung des Clubs nach §41 BGB
9. Schlussbestimmungen

1. Name und Sitz des Clubs

Club-Name: Reitclub und Turniergemeinschaft Oberelchingen e.V.
Abkürzung: RCTO
Vereinssitz: Elchingen, Ortsteil Oberelchingen
Postanschrift: Reitclub und Turniergemeinschaft Oberelchingen e.V.
Göttinger Weg 3
89275 Elchingen

Der Club ist gemeinnützig und in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr des Clubs entspricht dem Kalenderjahr und endet jährlich am 31. Dezember.

2. Zweck des Clubs

Zweck des Clubs ist es, die Liebe zum Pferd und zum Reitsport, den Reit- und Fahrsport und die Reitausbildung zu pflegen und zu fördern. Der Club steht auf demokratischer Grundlage. Parteipolitische und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Die Mittel zur Erreichung des Zwecks sind:

- 2.1 Durchführung einer systematischen Reitausbildung in Alters- und Leistungsklassen in Kooperation mit dem Pächter der Reitanlage Oberelchingen und dessen Beauftragten.
- 2.2 Förderung der Jugend zum Reitsport
- 2.3 Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten mit kameradschaftlichem Beisammensein
- 2.4 Weiterbildung fortgeschrittener Reiter über Spring- und Dressurlehrgänge, über den Turniersport und über die Teilnahme an Meisterschaften
- 2.5 Instandhaltung der eigenen und gepachteten Reitplätze, Anlagen und des Inventars
- 2.6 Versammlungen, Vorträge, Clubinfos, Übungsstunden, Turnierveranstaltungen und gesellschaftliche Veranstaltungen sollen aktive und passive Mitglieder verbinden.
- 2.7 Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
- 2.8 Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband

Alle Inhaber von Vereinsämtern bzw. alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

3. Vertretung und Verwaltung des Clubs

- 3.1 Geschäftsführender Vorstand:
1. Vorstand
2. Vorstand
Schatzmeister
- 3.2 Vorstand:
Geschäftsführender Vorstand
Technischer Leiter
Jugendwart
Schriftführer
- 3.3 Clubausschuss:
Geschäftsführender Vorstand
Vorstand
Zeug- und Liegenschaftswart
Zwei Jugendsprecher
Mindestens drei höchstens fünf Berater
Vereins-Pressewart
- 3.4 Ehrenrat: Bestehend aus mindestens zwei und maximal fünf Vereinsmitgliedern
- 3.5 Kassenprüfer: Bestehend aus zwei Vereinsmitgliedern

Die Verwaltung des Clubs erfolgt nach demokratischen Grundsätzen.

Die Leitung des Clubs obliegt dem geschäftsführenden Vorstand, er wird unterstützt vom Vorstand und vom Clubausschuß. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Eine Ausnahme davon bilden die Jugendsprecher, welche unter 18 Jahren sein dürfen. Alle Vereinsämter werden für zwei Jahre gewählt. Die Personen bleiben über diese Wahlperiode bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung, Krankheit oder Tod einer gewählten Person beauftragt der Clubausschuß ein Mitglied zur einstweiligen Ausübung seiner Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt:

Der 1. und 2. Vorsitzende haben das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen, die Pflicht Sitzungen des Vorstandes und des Clubausschusses einzuberufen und zu leiten, ferner die Tagesordnung für Versammlungen und Vorstandssitzungen festzulegen.

Der Clubausschuß tritt im Allgemeinen einmal in jedem Quartal zusammen. Er ist durch den 1. Vorsitzenden mit Tagesordnung eine Woche vorher einzuladen. Seine Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Clubausschusses gebunden. Einspruch dagegen ist nur bei einer Mitgliederversammlung möglich.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Der 1. Vorsitzende kann Mitglieder des Vorstands, des Clubausschusses und Clubmitglieder mit Sonderaufgaben betrauen. Er kann Sonderausschüsse bilden, die über ihre Aufgabe dem geschäftsführenden Vorstand berichten. Arbeitsverteilung im Vorstand legt der 1. Vorsitzende fest.

4. Einnahmen und Ausgaben des Clubs

4.1 Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen aus:

- Aufnahmegebühren
- Mitgliedsbeiträgen
- Überschüssen aus Veranstaltungen
- Zuschüssen der Gemeinde und von Verbänden
- Sponsorengeldern und Spenden

4.2 Ausgaben:

- für Veranstaltungen ist ein Finanzierungsplan von der geschäftsführenden Vorstandschaft aufzustellen
- für alle weiteren Ausgaben können die Vorsitzenden jeweils über 1.000,- Euro pro Jahr verfügen.
- alle weiteren Mitglieder der Vorstandschaft sind ohne Absprache und Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands in keinem Falle berechtigt, finanzielle Angelegenheiten zu tätigen.

5. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Der Club besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden.

Aktive Mitglieder sind solche, die sich aktiv am Reitsport oder am Turniersport beteiligen.

Jugendliche unter 18 Jahren können mit Einverständnis eines Erziehungsberechtigten die Mitgliedschaft erwerben.

Bis 16 Jahren haben diese ein Mitspracherecht aber kein Stimmrecht.

Ab 16 Jahren ist jedes ordentliche Mitglied stimm- bzw. wahlberechtigt.

Mitglieder mit langjähriger Zugehörigkeit oder herausragenden Verdiensten können besonders geehrt werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag durch den Clubausschuß ernannt.

5.1 Vereinseintritt:

Der Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied ist nur mit einem dafür vorgesehenen Aufnahmeantrag gültig und an die geschäftsführende Vorstandschaft zu richten. Die Aufnahme wird erst durch Unterschrift eines Mitglieds der geschäftsführenden Vorstandschaft gültig.

Nach dem Eintritt muss dem neuen Mitglied die Vereinssatzung ausgehändigt werden.

5.2 Vereinsaustritt:

Die Austrittserklärung hat schriftlich bis zum 1. Oktober bei der geschäftsführenden Vorstandschaft zu erfolgen.

Nach ihrem Eingang enden, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft zum Jahresende.

5.3 Vereinsausschluß:

Ein Vereinsausschluß kann bei grobem oder wiederholten Vorgehen gegen die Vereinssatzung, bei unehrenhaftem Betragen innerhalb und außerhalb des Vereinslebens und bei Verlust der bürgerliche Ehrenrechte erfolgen.

Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet in erster Linie der Clubausschuß. Gegen den Beschluß des Clubausschusses steht dem Betroffenen innerhalb zwei Wochen (gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses) das Einspruchsrecht zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Dem Betroffenen ist vor Beschlussfassung der jeweiligen Instanz ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

5.4 Mitgliedsbeiträge:

Bei Eintritt hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr und fortan einen laufenden Beitrag zu entrichten. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld und soll im 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres erfolgen.

-die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge werden vom Clubausschuß festgelegt.

-für Schüler, Azubis und Wehrpflichtige ermäßigen sich die Beiträge.

Hierfür ist jährlich eine Bescheinigung unaufgefordert vorzulegen.

-Ehrenmitglieder werden vom Beitrag befreit.

-in sozialen Notfällen kann durch den Clubausschuß eine vorübergehende Befreiung erlassen werden.

-in besonderen Fällen oder für besondere Verdienste kann der Clubausschuß eine Befreiung aussprechen.

Die Mitgliedschaft eines Mitglieds kann durch den Schatzmeister gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Bringschuld (ausstehender Beitrag) im Rückstand ist. Die erste Mahnung ist erst nach einem Monat der Fälligkeit zulässig. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen.

Die Verpflichtung der Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz des Verlustes der Mitgliedschaft unberührt.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Rechte:

-Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Mitgliederversammlungen eine beratende Stimme

-Mitglieder über 16 Jahre haben in allen Mitgliederversammlungen eine beschließende Stimme und sind wahlberechtigt

-Mitglieder unter 16 Jahren haben in allen Mitgliederversammlungen ein Mitspracherecht und können durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden. Diese sind jedoch nicht stimm- bzw. wahlberechtigt.

-Der Club ist beim Bayerischen Sportverband pflichtversichert.

6.2 Pflichten:

-Pflicht aller Mitglieder ist es, den Verein wie unter Ziffer 2 dieser Satzung aufgeführt zu unterstützen.

-Insbesondere obliegt den aktiven Mitgliedern genaue Einhaltung der für die Reitausbildung und Turniere gegebenen Richtlinien.

7. Mitgliederversammlungen

7.1 Ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung

Die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung findet möglichst im 2. Halbjahr des dem Jahresabschluss folgenden Kalenderjahres statt. Ort und Zeit der Ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung sind durch eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben. (Es ist zu empfehlen, die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Mitglieder einzuladen.)

Dieser Einladung muss eine Tagesordnung beigelegt sein, die durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt wurde. Folgendes muss enthalten sein:

-Aktueller Kassenbericht

-Jugendbericht

-Neu- bzw, Wiederwahlen

7.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluß des Clubausschusses oder wenn 1/5 der Mitglieder mit Namensunterschrift und Angabe der Gründe und des Zwecks darauf anträgt.

7.3 Satzungsänderungen und Anträge

Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung (siehe 7.1 und 7.2) schriftlich in die Tagesordnung aufgenommen sind.

Anträge von Mitgliedern zu einer Mitgliederversammlung (siehe 7.1 und 7.2) müssen 5 Tage vorher schriftlich bei der geschäftsführenden Vorstandschaft eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge (auch Satzungsänderungen, Wahlen) kommen nur dann zu Bearbeitung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mehrheitlich beschließt.

7.4 Wahlen und Beschlussfassungen

Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung (siehe 7.1 und 7.2) schriftlich in die Tagesordnung aufgenommen sind (Ausnahmen siehe 7.3).

Wahlen finden grundsätzlich offen auf demokratischer Grundlage statt.
Geheim Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Reihenfolge der zu wählenden Ämter ist unter 3.1 bis 3.5 dieser Satzung festgelegt.

- bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder
- bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder
- eine 2/3 Mehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig.
- eine ¾ Mehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder ist zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung notwendig. Die geänderte Satzung muß von mindestens 7 Vereinsmitgliedern unterschrieben werden.

Die Beschlüsse und Wahlen einer Mitgliederversammlung (siehe 7.1 und 7.2) sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

8. Auflösung des Clubs nach §41 BGB

Das Vermögen des Clubs umfasst den gesamten Besitz.

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlußfassung ist eine ¾ Mehrheit der Anwesenden notwendig.

Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind diese nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet den Clubgäubern nur das Clubvermögen.

Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Elchingen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für den Fall, dass die Gemeinde Elchingen ablehnt, fällt das Vereinsvermögen dem Bayerischen Sport-Verband zu, der es ebenfalls ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs keinerlei Vergütung. Beschlüsse über die Vermögensverwaltung im Falle der Auflösung des Clubs bedürfen vor Ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

9. Schlußbestimmungen

Die Vereins-Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Elchingen, im Oktober 2007

Mitglieder-Unterschriften (mindestens 7):
